



Statuten des Vereines



"Donaufelder Kleingärtner"

Beschluss der außerordentlichen
Generalversammlung vom
06.08.2019

Andreas Kaschan
Obmann

Heinz Holzer
Schriftführer

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich, Definitionen	3
2. Zweck und Ziele des Vereines	3
3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes	3-4
4. Arten der Mitgliedschaft	4
5. Erwerb der Mitgliedschaft	4
6. Beendigung der Mitgliedschaft	4-5
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8. Organe des Vereines	6
9. Generalversammlung	6-7
10. Aufgabenkreis der Generalversammlung	7-8
11. Vereinsleitung	8
12. Aufgabenkreis der Vereinsleitung	8
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsleitungsmitglieder	9
14. Kontrolle	9
15. Schlichtung von Streitigkeiten	9-10
16. Auflösung des Vereines	10

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „**Donaufelder Kleingärtner**“.
- 1.2 Der KGV hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Der KGV erstreckt seine örtliche Tätigkeit auf die seinen Namen tragende Kleingartenanlage.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.5 Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Kleingärtner und dessen Mitgliedschaft im Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs ergeben.

2. Zweck und Ziele des Vereines

- 2.1 Der KGV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingarten sich in der Kleingartenanlage des KGV befinden.
- 2.2 Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des KGV dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:
 - 2.2.1- die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen Nutzungsrechte an in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen auf Grund von Pachtverträgen oder Eigentumsrechts zustehen, insbesondere die Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen, dies im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer oder Generalpächter, insofern der KGV nicht selbst Grundeigentümer oder Generalpächter ist;
 - 2.2.2 - die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, deren theoretische und praktische Schulung insbesondere im Rahmen spezieller Fachgruppen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen, all dies bezogen auf das Gebiet des Kleingartenwesens;
 - 2.2.3 - die Vermittlung und Verbreitung der vom Zentralverband der Kleingärtner herausgegebenen Zeitschrift „Der österreichische Kleingärtner“ und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel, die Anlage einer Fachbibliothek und die Erfassung und Aufzeichnung statistischer Daten über den Vereinstätigkeitsbereich;
 - 2.2.4 - die Weitergabe von schriftlichen Informationen an die Vereinsmitglieder;
 - 2.2.5 - die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten und die Vermittlung von Rechtsauskünften in Kleingartenangelegenheiten durch den LVB oder den ZVB;
 - 2.2.6 - die Vermittlung und den Abschluss preiswerter und spartengerechter Versicherungen im Rahmen der Kollektivversicherung des LVB;
 - 2.2.7 - die Schaffung und Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege und Abstellflächen und deren Beleuchtung, einer frostsicheren Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, einer zeitgemäßen Energieversorgung, u.a.m.;
 - 2.2.8 - die Durchführung und Förderung kultureller bzw. humanitärer Aktionen und Veranstaltungen.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen vor allem die in den Punkten 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5 und 2.2.7 aufgezählten Maßnahmen.
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.2.1 - Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung einbezogenen Kleingärtner.
Beitrittsgebühr hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet hat, daher auch in den Fällen der Pachtrechtsübertragung nach § 14 und der Pachtrechtsfortsetzung nach § 15 KIGG.
 - 3.2.2 - Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen;
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
 - 3.2.3 - Erträgnisse aus Veranstaltungen, Verpachtungen und vereinseigenen Unternehmungen;
Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmen stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind untersagt. Der Betrieb vereinseigener Unternehmen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.

3.2.4- Anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstigen Kleingärtner der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage zu den Kosten der von der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen Zur Verbesserung der Infrastruktur (s. Pkt. 2.2.7)

4. Arten der Mitgliedschaft **Der KGV besteht aus**

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des Vereins gelegenen Gartenparzelle auf Eigentum, Einzelpacht, Unterpacht oder einen anderen geeigneten Rechtstitel begründete dauernde Nutzungsrechte erlangt hat.
- 4.2 Ebenso können Ehepartner oder Lebensgefährten eines Pächters (auch wenn für sie Punkt 5.3 nicht zutrifft) oder eines Eigentümers ordentliches Mitglied werden.
- 4.3 Zu fördernden Mitglieder können physische und juristische Personen ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und die Vereinsinteressen besondere Verdienste erworben haben.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung auf Antrag.
- 5.2 Aufnahmeanträge von Kleingärtnern, denen Einzel- oder Unterpachtrechte an Kleingärten übertragen worden sind (§ 14 KIGG) oder die in bestehende Einzel- oder Unterpachtverträge eingetreten sind (§ 15 KIGG), können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 5.3 Erwerben Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam Einzelpacht- oder Unterpachtrechte an einem Kleingarten, dann können beide als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 5.4 Jeder Eigentümer einer Kleingartenparzelle kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Miteigentum an einer Kleingartenparzelle besteht, die ein eigener Grundbuchskörper ist, wie auch für den Fall ideellen Miteigentums an einer mehrere Kleingärten umfassenden Liegenschaft, verbunden mit ausschließlichen Nutzungsrechten an einem bestimmten Kleingarten.
- 5.5 Der Eintritt als ordentliches Mitglied in den KGV ist mit der einmaligen Bezahlung einer Beitrittsgebühr verbunden.
- 5.6 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragszahlungen entbunden, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

6. Beendigung der Mitgliedschaft **Die Mitgliedschaft im KGV endet durch**

- einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft,
- Tod des Mitgliedes,
- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes und
- Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten,
- mit Auflösung des Vereins.

- 6.1 Die Mitgliedschaft im KGV kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung beendet werden.
- 6.2 Mit dem Tod des Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft im KGV. Die Mitgliedschaft des mit dem Verstorbenen als Mitglied aufgenommen Miteigentümers wird davon nicht berührt. Ebenso wenig wird davon die Mitgliedschaft des Ehepartners oder Lebensgefährten des verstorbenen Einzel- oder Unterpächters berührt, wenn er das Einzel- oder Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt.
- 6.3 Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Statuten des KGV „Donaufelder Kleingärtner“

- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem KGV kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzungen von Mitgliedspflichten verfügt werden. Bei Verstößen gegen die Gartenordnung des KGV kann nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe und gegebenenfalls Setzung einer Nachfrist der Ausschluss verfügt werden.
- 6.5 Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- 6.6 Die Vereinsmitgliedschaft endet, sobald die Nutzungsrechte des Mitgliedes an dem von ihm genutzten Kleingarten - aus welchem Grund auch immer - erlöschen. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Jahresmitgliedsbeitrages zum KGV und seinen Dachorganisationen besteht nicht.
- 6.7 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Punkt 6.4 genannten Gründen auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 6.8 Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das Erlöschen aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum KGV sowie auf die Gemeinschaftseinrichtungen des KGV zur Folge.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten. Sie haben das Recht, die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen von der Vereinsleitung getroffen worden sind, zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Mitglied zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich, falls es nicht selbst Eigentümer ist, aus dem mit dem Eigentümer bzw. Generalpächter abgeschlossenen Einzel- bzw. Unterpachtvertrag und der Gartenordnung des KGV. Die Nutzung der Gemeinschaftsflächen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Vereinsleitung gestattet.
- 7.2 In der Generalversammlung entfällt auf jeden Kleingarten eine Stimme zur Abstimmung über Anträge und zur Ausübung des Wahlrechtes (siehe auch Punkt 9.6). Das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, haben alle ordentlichen Mitglieder.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des KGV Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Gartenordnung des KGV, die Statuten des LVB und des ZVB sowie die Beschlüsse der Generalversammlung des KGV und der Vereinsorgane einzuhalten.
- 7.4 Die von diesen Gremien beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, an den Landesverband, an den Zentralverband der Kleingärtner und an die Bezirksorganisationen, sowie die statutenkonform festgesetzten Umlagen, Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren) und im Interesse des Vereines erforderlichen Beitragsleistungen sind fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, solche Projekte vorzubereiten, die bestellungsgemäße Ausführung zu überwachen und ehestmöglich gegenüber den Mitgliedern abzurechnen.
- 7.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung des KGV und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften. Eigentümer bzw. Pächter benachbarter Grundstücke haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Von jedem Grundstück dürfen keine Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Geruch, Geräusch, Samenflug etc. ausgehen, die das ortsübliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Nachbargrundstückes wesentlich beeinträchtigen.
- 7.6 Die vorübergehende Benützung einer nicht im Eigentum des Mitgliedes stehenden Kleingartenparzelle durch eine dem KGV nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung in berücksichtigungswürdigen Fällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes gestatten. Jeder Einzel- oder Unterpächter setzt einen Kündigungsgrund gemäß den Bestimmungen des Kleingartengesetzes, wenn er seinen Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht bestimmungsgemäß verwendet.
- 7.7 Wenn es das allgemeine Interesse der im KGV vereinigten Kleingärtner erfordert, Flächenänderungen an den zur Nutzung überlassenen Kleingärten vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die kleingärtnerische Nutzung der betroffenen Parzelle nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch der Grundeigentümer bzw. der Generalpächter dieser Maßnahme zugestimmt haben.
- 7.8 Die Mitglieder haben es zu dulden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen und Schallschutzanlagen, auch auf ihren Kleingartenparzellen hergestellt und erhalten werden.
- 7.9 Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten durch Organe der Vereinsleitung und des Ausschusses sowie durch Vertreter des Verpächters in Ausübung ihrer Funktion aus wichtigen Gründen zu gestatten, wobei das Mitglied tunlichst hiervon in Kenntnis zu setzen ist.
- 7.10 Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung aller aus gemeinsamen Mitteln finanzierter und für alle Mitglieder benutzbarer Vereinsanlagen und -einrichtungen finanziell beizutragen und die Vereinsumlage in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.

- 7.11 Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern, sowie Reparaturen an solchen Einrichtungen ohne vorherige Absprache mit der Vereinsleitung vorzunehmen.

8. Organe des Vereines

8.1 Die Organe des KGV sind

- die Generalversammlung,
- die Vereinsleitung,
- die Kontrolle und
- das Schiedsgericht.

- 8.2 Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder ein anderes Vereinsamt erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Funktionsgebühren kann nur die Generalversammlung bewilligen. Die Vereinsfunktionäre haben aber Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind.
- 8.3 Die Mitglieder der Vereinsleitung, und der Kontrolle werden durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren in ihre Funktionen bestellt. Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige Rücktritt, sofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim zuständigen Organ wirksam. Für Mitglieder der Vereinsleitung gelten bezüglich eines Rücktrittes Sonderbestimmungen. Die zu wählenden Funktionäre der Vereinsleitung und der Kontrolle müssen ordentliche Mitglieder sein.
- 8.4 Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Funktionsperiode der Vereinsorgane beginnt mit der Wahl und endet längstens am Tage der gültigen Neuwahl der neuen Vereinsorgane

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste willensbildende Organ des KGV.

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis spätestens 31. Mai stattzufinden. Sie ist vom Obmann einzuberufen.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss der Vereinsleitung, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (siehe Punkt 9.5 und 9.6) oder auf schriftlich begründetes Verlangen der Kontrolle, jeweils unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung, stattzufinden. Sie ist vom Obmann einzuberufen und hat binnen vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung an den Obmann stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder einschließlich der Mitglieder der Kontrolle spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Als Zustelladresse wird die vom Mitglied der Vereinsleitung zuletzt angegebene Adresse herangezogen. Außerdem ist eine für alle Mitglieder bestimmte Einladung unter Beachtung derselben Frist durch Anschlag an den in der Kleingartenanlage für Kundmachungen des KGV üblichen Stellen (Anschlagkästen) anzuschlagen. Diese Form der generellen Einladung ersetzt die Wirksamkeit der individuellen schriftlichen Ladung in all jenen Fällen, in denen die rechtzeitige Ladungszustellung an das Mitglied aus Gründen unterblieben ist, die nicht von der Vereinsleitung zu verantworten sind (z.B. nicht bekanntgegebene Anschriftenänderung, längere Ortsabwesenheit, Krankenhausaufenthalt u.a.m.). Auch kann sich das Mitglied, dass tatsächlich spätestens eine Woche vor dem bekanntgegebenen Termin von dieser Kenntnis erlangt hat, nicht auf unterbliebene persönliche Einladung berufen.
- 9.4 Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Kontrolle. Von der Kontrolle verlangte Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die von den ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5 An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder; fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nur dann, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung in der Generalversammlung einschließlich der Übertragung des Stimmrechtes auf einen Dritten (z.B. anderes Mitglied oder berufsmäßigen Parteienvertreter) sind im Wege schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.
- 9.6 In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten („Doppelparzellen“ oder „Mehrfachparzellen“ desselben Nutzungsberechtigten gelten als ein Kleingarten) eine Stimme zugeordnet. Wenn die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zustehen (siehe Punkt 5.3 und Punkt 5.4) sowie im Falle der Mitgliedschaft gemäß Punkt 4.2 steht den betroffenen Mitgliedern gemeinsam nur eine Stimme zu. Sie haben spätestens unmittelbar nach Aufruf

Statuten des KGV „Donaufelder Kleingärtner“

zur Abstimmung oder zur Wahl dem Vorsitzenden der Generalversammlung unwiderruflich bekanntzugeben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf eine gemeinsame Stimmausübung durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt. Im Falle der Anwesenheit nur eines der betroffenen Mitglieder repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderlegbar das oder das abwesende Mitglied(er) und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt.

- 9.7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung **15 Minuten später** mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt grundsätzlich durch Handheben, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung (siehe Punkt 9.9) festzulegen (Abstimmung mit Stimmzettel oder durch Handheben).
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Statuten des KGV geändert, oder der Ausschluss von Mitgliedern bestätigt werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bezüglich der notwendigen Beschlüsse zur freiwilligen Auflösung des KGV siehe Punkt 18.1.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied der Vereinsleitung.
- 9.10 Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist der Wahlausschuss in der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Generalversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist der Wahlausschuss zu Beginn der Generalversammlung zu bestellen, die der Wahl dient. Der Wahlausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Bei einer Listenwahl hat der Stimmzettel den Wahllistenvorschlag zu enthalten. Änderungen des auf dem Stimmzettel aufscheinenden Wahlvorschlages, (z.B. durch Streichungen von einzelnen Kandidaten), sind nicht möglich. Die **Wahlliste(n)** können von der Generalversammlung nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden. Wahlvorschläge müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Wahlausschuss eingegangen sein. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen.
- 9.10.1 - **Wahl mittels Handheben:**
Erfolgt die Wahl durch **Handerheben**, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten.
- 9.10.2 - **Wahl mit Stimmzettel:**
Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Mitgliedern des Wahlausschusses das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit.
- 9.11 Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Diktiergerätes bedienen. Er hat binnen **vier Wochen** eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung dem Obmann und dem Vorsitzenden der Kontrolle zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung mindestens zehn Jahre aufzubewahren und in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer unbeglaubigten Kopie der vom Schriftführer hergestellten Protokollübertragung.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr;
- 10.2 die Stellungnahme zu den Berichten und die Erteilung der Entlastung der Vereinsleitung;
- 10.3 die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung (3 Jahre), die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung, der Kontrolle, sowie die allfällige Enthebung aller dieser Funktionäre vor Ablauf der Funktionsperiode;
- 10.4 die Bestellung eines Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind; allenfalls die Bestellung eines für die Generalversammlung selbst erforderlichen Wahlausschusses, wenn ein solcher nicht schon in einer vorangegangenen Generalversammlung bestellt worden ist;
- 10.5 die Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder, der Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- 10.6 die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zu deren

Statuten des KGV „Donaufelder Kleingärtner“

Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufende Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;

- 10.7 die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung und der Mitglieder;
- 10.8 die Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- 10.9 die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch die Vereinsleitung; die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; die Beschlussfassung über den Austritt des Vereins aus Dem Landesverband der Kleingärtner; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen;
- 10.10 die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung;
- 10.11 die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt.

11. Die Vereinsleitung (Der Vorstand)

- 11.1 Die Vereinsleitung besteht aus dem **Obmann**, einem ersten und allenfalls einem zweiten **Obmann Stellvertreter**, dem **Schriftführer** und dessen Stellvertreter, dem **Kassier** und dessen Stellvertreter.
- 11.2 Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist die Kontrolle berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der Vereinsleitung einzuberufen. Sollte auch die Kontrolle handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, davon unverzüglich den Landesverband der Kleingärtner zu verständigen und es diesem zu überlassen, im Einvernehmen mit dem Zentralverband der Kleingärtner beim zuständigen Gericht den Antrag zu stellen, einen Kurator zwecks Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzusetzen (§ 269 ABGB).
- 11.3 Die Vereinsleitung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Vereinsleitung einberufen.
- 11.4 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.5 Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.6 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.7 Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. ihres Mitgliedes in Kraft.
- 11.8 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Vereinsleitung an die nächste Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt des einzelnen Mitglieds der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers nach Pkt. 11.2.

12. Aufgabenkreis der Vereinsleitung

Dem Vorstand obliegt die **Leitung des Vereines**, er führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein durch den Obmann nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Die Erstellung des Rechnungsabschlusses (21 VerG).
- 12.2 Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen durch den Obmann oder dessen Stellvertreter.
- 12.3 Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.4 Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 12.5 Die Beschlussfassung über eine selbst erstellte Geschäftsordnung.
- 12.6 Die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsleitungsmitglieder

Statuten des KGV „Donaufelder Kleingärtner“

- 13.1 **Der Verein wird nach außen vom Obmann vertreten.** Bei vermögenswerten Dispositionen, die den Umfang ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, steht der Vertretungsrecht dem Obmann **gemeinsam mit dem Kassier** zu. Das Recht, eine **Vollmacht** zur Vertretung des Vereines zu erteilen, steht in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung dem Obmann allein zu, in allen anderen Angelegenheiten dem Obmann gemeinsam mit dem Kassier.
- 13.2 Schriftstücke erheblichen Inhalts sind in vermögenswerten Angelegenheiten vom **Obmann** und vom **Kassier** zu unterfertigen, in allen anderen Angelegenheiten vom **Obmann** und vom **Schriftführer**.
- 13.3. Der **Obmann** führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in der Vereinsleitung und im Ausschuss.
- 13.4 Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vereinsleitung.
- 13.5 Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.6 **Im Falle der Verhinderung** treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

14. Die Kontrolle

Die Kontrolle übt die Funktion der Rechnungsprüfer im KGV aus

- 14.1 Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Kontrolle sind für eine Funktionsperiode (3Jahre) von der Generalversammlung zu wählen. Zu Beginn der Funktionsperiode wählen die Mitglieder der Kontrolle aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.
- 14.2 Die Kontrolle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Kontrolle den Ausschlag.
- 14.3 Der Kontrolle obliegt es, laufend und begleitend die Geschäftsführung und die Geschäftsgebarung der Vereinsleitung auf Gesetzes- und Satzungskonformität zu kontrollieren und den Rechnungsabschluss zu prüfen. Sie hat an sie herangetragene Beschwerden der Mitglieder nachzugehen, ihre Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und je nach dem Ergebnis eigener Prüfung an die Vereinsleitung oder die Generalversammlung weiterzuleiten. In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Kontrolle einzeln oder in ihrer Gesamtheit berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsleitung mit beratender Stimme teilzunehmen und wahrgenommene Missetände aufzuzeigen. Die Kontrolle hat das Recht, von der Vereinsleitung jederzeitige Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen und sonstige Geschäftsunterlagen zu erhalten um die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen, um die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen.
- 14.4 Unterlässt es die Vereinsleitung, die von der Kontrolle gerügten Missetände abzustellen, dann hat die Kontrolle den Vereinsobmann unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche nach Erhalt der Aufforderung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung stattzufinden hat. Kommt der Obmann dieser Aufforderung nicht nach, dann ist die Kontrolle selbst berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und zu leiten.
- 14.5 In der Generalversammlung erstattet der Vorsitzende der Kontrolle Bericht über das Ergebnis seiner Kontroll-, Prüfungs- und Wahrnehmungstätigkeit. Ihm obliegt es in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung zu stellen.

15. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- 15.1 Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
- 15.2 Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung sowohl von reinen Vereinsstreitigkeiten wie auch von rechtlichen Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern wie auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein berufen. Sowohl der Verein wie auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, mit solchen Streitigkeiten das Vereinsschiedsgericht anzurufen.
- 15.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes einen Schiedsrichter mit der Aufforderung schriftlich namhaft macht ihm binnen 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. **Falls kein zweiter Schiedsrichter, oder der zweite Schiedsrichter nicht fristgerecht nominiert wurde, gilt der Versuch zur Bildung eines kollegialen Schiedsgerichtes als gescheitert.** Binnen 2 Wochen ab Einlagen

der Nominierung des zweiten Schiedsrichters hat jener Streitteil, der den ersten nominiert hat, beide Schiedsrichter schriftlich einzuladen, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Einladung einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Falls sich die beiden von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, entscheidet das

Los.

- 15.4 Das Schiedsrichterkollegium hat mit der Beweisaufnahme unverzüglich nach Einigung auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu beginnen. Die Streitparteien sind verpflichtet, dem Schiedsgericht auch ohne Aufforderung die Beweismittel vorzulegen, die zum Nachweis ihrer Behauptungen geeignet sind.
- 15.5 Das Schiedsgericht fällt binnen sechs Monaten ab Anrufung seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.
- 15.6 Nach Entscheidung des Schiedsrichterkollegiums steht es jenem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei, das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Als Tag der Einleitung des Streitschlichtungsverfahrens gilt jener, an dem die mit Nominierung des Schiedsrichters einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird.
- 15.7 Ist der Verein selbst Streitpartei, dann ist der Vereinsobmann – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – sowohl zur Mitteilung des Streitgegenstandes und Bekanntgabe des für den Verein nominierten Schiedsrichters an den Streitgegner berufen wie auch zur Entgegennahme einer solchen Bekanntgabe durch den Streitgegner.
- 15.8 Es steht den Mitgliedern frei, untereinander bestehende Streitigkeiten, die mit ihrer Stellung als Kleingärtner im Zusammenhang stehen, mit dem Ersuchen um Schlichtung an die Vereinsleitung heranzutragen. Die Vereinsleitung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Es steht ihr aber keine Entscheidungsbefugnis zu.
- 15.9 Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein in der Kleingartenbewegung verfolgt, oder karitativen Zwecken.



Kaschan Andreas (Obmann)

Holzer Heinz (Schriftführer)